

Textliche Festsetzungen:

1. Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang d. Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.
2. Garagen- und Garagenanlagen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
3. Die in § 4 (3) der Bau-NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GVBl S.433) und § 103 der Bau-ONW wird folgende Gestaltungsmaßnahme beschlossen:

Die Dachneigung für alle Baukörper muß zwischen 0 - 32 Grad ohne Drempel liegen.